

ZH_OBERGERICHT SB160510 vom 27. März 2017

ZH Obergericht, 2017-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160510

FR: ZH_OBERGERICHT SB160510 du 27 mars 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB160510 del 27 marzo 2017

Erwägungen

E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 28. Oktober 2016 wurde der Beschuldigte A._____ anklagegemäss diverser Delikte schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen bestraft, wobei ihm für die Hälfte der bedingte Strafvollzug gewährt wurde; eine bedingt aufgeschobene Geldstrafe wurde vollziehbar erklärt; sodann wurde dem Beschuldigten die Weisung erteilt, sich während laufender Probezeit einer psychotherapeutischen Behandlung zu unterziehen (Urk. 63 S. 42). Gegen diesen Entscheid liess der Beschuldigte durch seinen amtlichen Verteidiger vor Schranken – und

- 5 - damit innert gesetzlicher Frist – Berufung anmelden (Art. 399 Abs. 1 StPO; Prot. I S. 40; vgl. Urk. 55). Am 30. November 2016 erging ein Nachtragsurteil zur Kostenaufnahme (Urk. 61), welches vorliegend als mitangefochten gilt. Die Berufungserklärung der Verteidigung ging ebenfalls innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 65). Die Anklagebehörde hat mit Eingabe vom 18. Januar 2017 innert Frist mitgeteilt, dass auf Anschlussberufung verzichtet und die Bestätigung des angefochtenen Entscheids beantragt wird (Urk. 73; Art. 400 Abs. 2 f. und Art. 401 StPO). Beweisergänzungsanträge wurden im Berufungsverfahren nicht gestellt (Art. 389 Abs. 3 StPO; Urk. 65 und 73; Prot. II S. 6).

2.1 Die Verteidigung hat die Berufung in ihrer Berufungserklärung ausdrücklich beschränkt (Urk. 65, Urk. 82; Art. 399 Abs. 4 StPO). Die Höhe der Entschädigung des amtlichen Verteidigers für das erstinstanzliche Verfahren wurde dabei in der Berufungserklärung angefochten (Urk. 65). Anlässlich der Berufungsverhandlung wurde seitens der Verteidigung dann aber zu Protokoll gegeben, die entsprechende Dispositiv-Ziffer 8. des vorinstanzlichen Urteils könne rechtskräftig erklärt werden. Dies nachdem seitens des Berufungsgerichts darauf hingewiesen worden war, dass die Höhe der Entschädigung mit Beschwerde hätte angefochten werden müssen (Prot. II S. 5). Im Rahmen des Plädoyers zur Berufungsbegründung ist die Verteidigung auf die von ihr abgegebene Erklärung zurückgekommen und hat ausgeführt, diese zu widerrufen und einen Entscheid über die Entschädigung für das erstinstanzliche Verfahren zu beantragen (Prot. II S. 7).

2.2 Eine Berufungsbeschränkung fixiert den Gegenstand der Berufung endgültig, weshalb sich das Berufungsgericht nur mit den angefochtenen Punkten zu beschäftigen hat (Art. 404 StPO). Eine spätere Ausdehnung der Berufung ist nicht mehr möglich und die nicht angefochtenen Urteilspunkte erwachsen sofort in Rechtskraft (vgl. Art. 402 StPO). Die Berufungsbeschränkung ist damit definitiv und Willensmängel können nur beschränkt und zwar analog dem Rechtsmittelrückzug (vgl. Art. 386 StPO) geltend gemacht werden (vgl. N. Schmid, StPO Praxiscommentar, 2. Auflage, Art. 399 N 9). Das Gesetz (Art. 386 StPO) nennt die Beeinflussung durch Täuschung, durch eine Straftat oder eine unrichtige behörd-

- 6 - liche Auskunft. Die Verteidigung begründete den Widerruf ihrer Erklärung einzig damit, dass zwischenzeitlich die bundesgerichtliche Rechtsprechung habe konsultiert werden können und die vom Berufungsgericht vertretene Auffassung, wonach die Höhe der Entschädigung mittels Beschwerde anzufechten sei, nicht zutreffe (Prot. II S. 6 f.). Dies stellt keinen Willensmangel im Sinne vorstehender Erwägungen dar. Insbesondere kann nicht von einer falschen behördlichen Auskunft ausgegangen werden, zumal auch im von der Verteidigung zitierten Entscheid des Bundesgerichts 6B_611/2012 vom 18. April 2012 ausdrücklich festgehalten wird, dass der amtliche Verteidiger sich gegen die Höhe der Entschädigung mit Beschwerde zur Wehr setzen muss (E. 5.6, in diesem Sinne auch Urteil 6B_1021/2013 vom 29. September 2014 E. 1.2). 2.3 Entsprechend ist die von der Verteidigung abgegebene Berufungsbeschränkung zu beachten und die Entschädigung der amtlichen Verteidigung gemäss Dispositiv-Ziffer 8. des vorinstanzlichen Urteils gilt als nicht mehr angefochten. Unangefochten geblieben sind ferner die vorinstanzliche Regelung betreffend die Zivilforderung der Privatklägerin 1 (Urteilsdispositiv-Ziffer 6.) sowie die vorinstanzliche Kostenfestsetzung (Urteilsdispositiv-Ziffer 7.). Vom Eintritt der Rechtskraft dieser Anordnungen ist vorab Vormerk zu nehmen (Art. 404 StPO). II. Schuldpunkt

E. 1.1

Die Anklagebehörde hat im Hauptverfahren eine Bestrafung des Beschuldigten mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 30.-- beantragt (Urk. 63

- 13 - S. 2). Die Vorinstanz hat eine Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu Fr. 30.-- ausgefällt (Urk. 63 S. 42).

E. 1.2

Die Vorinstanz hat zu den theoretischen Grundsätzen der Strafzumessung, zum anwendbaren Strafraum sowie zur Frage einer Gesamtstrafenbildung zutreffende Ausführungen gemacht, worauf zur Vermeidung von Wiederholungen zu verweisen ist (Urk. 63 S. 25 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Gegen den Beschuldigten wurde in anderer Sache durch die Kammer am 27. Oktober 2016 ein rechtskräftiges Urteil ausgefällt (Urk. 79 S. 2). Da dort als Sanktion eine gemeinnützige Arbeit ausgefällt wurde, sind die Strafarten gemäss dem zitierten und dem heute zu fällenden Entscheid nicht gleichartig. Demnach stellt sich heute die Frage der Ausfällung einer Zusatzstrafe zur Strafe gemäss dem zitierten Urteil nicht (BGE 137 IV 57 ff.; Urteil 6B_460/2010 vom 4. Februar 2011, E. 4.3.1.).

E. 1.3

Zur Tatkomponente der versuchten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte als schwerster Tat und dort zur objektiven Tatschwere hat die Vorinstanz erwogen, der Beschuldigte sei geplant vorgegangen, als er die E-Mail mit der Drohung an die verschiedenen Adressaten sendete. Um herauszufinden, wie er der E-Mail die nach seiner Meinung nötige Aufmerksamkeit verleihen kann, habe er gemäss eigenen Angaben sogar Recherchen im Internet angestellt. Er habe sich bei seiner Drohung dem wohl schwersten Angriff auf staatliche Institutionen in der jüngeren Vergangenheit bedient, was seine Tat umso verwerflicher erscheinen lasse. Das Vorgehen des Beschuldigten zeuge doch von einer gewissen kriminellen Energie. Es handle sich beim Versenden einer E-Mail und Hinweis auf den schlimmsten Amoklauf in der Schweizer Geschichte um eine perfide Vorgehensweise. Das objektive Verschulden wiege erheblich (Urk. 63 S. 28). Dies ist

korrekt und in allen Teilen zu übernehmen. Die Verteidigung hat im Hauptverfahren ausgeführt, die Strafanzeige gegen den Beschuldigten wegen Drohung gegen Beamte sei eine Folge des "heute herrschenden Zeitgeists der Angst" (Urk. 52 S. 8). Korrekt ist, dass heute tatsächlich eine gewisse, breite Verunsicherung besteht. Dies ist sicher nicht zuletzt das Werk von Terroristen und

- 14 - Amokläufern. Daraus kann der Beschuldigte jedoch nichts zu seinen Gunsten ableiten: Er mag heute beteuern, die E-Mails seien das Dümme, was er habe tun können, er könnte sich ohrfeigen, er bedaure es (Prot. I S. 28). Diese aktuelle Haltung ist ihm auch nicht zu widerlegen. Zum Tatzeitpunkt machte er sich jedoch genau die vom Verteidiger genannte Verunsicherung bewusst und gezielt zu- nutze, um seine Ziele zu erreichen.

E. 1.4

Zur subjektiven Tatschwere hat die Vorinstanz erwogen, der Beschuldigte habe vorsätzlich gehandelt, da er durch das Versenden der E-Mail zumindest in Kauf genommen habe, die Adressaten in Angst und Schrecken zu versetzen und er weiter versucht habe, sie zur Auszahlung der wirtschaftlichen Hilfe sowie zur Bestellung eines Anwalts zu nötigen (Urk. 63 S. 28). Mit dieser Formulierung bil- ligt die Vorinstanz dem Beschuldigten zumindest betreffend das Verängstigen der Behördenmitglieder (Inkaufnahme) einen Eventualvorsatz zu. Der Beschuldigte wollte jedoch die Behörden zur Ausrichtung von Leistungen nötigen; entspre- chend wollte er sie auch entsprechend unter Druck setzen und nahm dies nicht nur in Kauf. Das Motiv des Beschuldigten war sodann auf seine und die Besser- stellung seiner Familie gerichtet und damit egoistisch. Korrekt ist, dass gemäss dem Forensisch-Psychiatrischen Gutachten vom 22. August 2014 aufgrund der zwar vollständig erhaltenen Einsichtsfähigkeit aber hochgradig eingeschränkten Steuerungsfähigkeit zur Tatzeit aus forensisch- psychiatrischer Sicht für die Begehung des Anlassdeliktes eine schwer verminder- te Schuldfähigkeit anzunehmen ist und dass diese sich massiv verschuldensmin- dernd auswirkt. Die von der Vorinstanz bis hierher bemessene Einsatzstrafe von 150 Tagessätzen erscheint angemessen. Zur Tatsache, dass es vorliegend beim Versuch geblieben ist, woraus eine Redu- zierung der (hypothetischen) verschuldensangemessenen Einsatzstrafe resultiert, hat die Vorinstanz mit Verweis auf die Praxis erwogen, das Mass der zulässigen Reduktion der Strafe beim vollendeten Versuch hänge unter anderem von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolges und von den tatsächlichen Folgen der Tat ab. Die Reduktion der Strafe werde umso geringer, je näher der tatbestands- mässige Erfolg und je schwerwiegender die tatsächliche Folge der Tat war. Letzt-

- 15 - lich sei in concreto nur eine Person tatsächlich in persönliche Angst und Schrecken versetzt worden und der angestrebte Nötigungserfolg – Auszahlung finanzieller Hilfe sowie Beigebung eines Rechtsanwaltes – sei gänzlich ausgeblieben. Die be- troffenen Personen hätten jedoch gewisse Sicherheitsvorkehrungen getroffen, um einer allfälligen Umsetzung der Drohung zu begegnen, die Tat sei mitunter nicht völlig ohne Folgen geblieben. Wenn die Vorinstanz in Nachachtung dessen die hypothetische Einsatzstrafe merklich auf 100 Tage gesenkt hat, erscheint dies wohlwollend, ist jedoch zu übernehmen.

E. 1.5

Die Vorinstanz hat zu den weiteren Delikten erwogen, betreffend die Sach- beschädigung habe der Beschuldigte bewusst mit Gewalt auf den Tisch ein- gewirkt und dabei einen allerdings nicht besonders hohen Schaden verursacht. Subjektiv habe er mit

Eventualvorsatz gehandelt, wobei er sich in einem erregten Zustand befunden habe. Das Tatverschulden wiege leicht. Bei der Täuschung der Behörden sei der Beschuldigte planmässig vorgegangen. Subjektiv habe er mit direktem Vorsatz gehandelt. Sein Verhalten erscheine bis zu einem gewissen Grad nachvollziehbar, zumindest habe er nicht gänzlich egoistisch gehandelt. In Berücksichtigung des bei beiden Taten leichten Verschuldens, der verminderten Schuldfähigkeit sowie des Asperationsprinzips sei die Einsatzstrafe des schweren Delikts auf 120 Tage Geldstrafe zu erhöhen (Urk. 63 S. 29 f.). Diese Beurteilung ist wiederum durchaus wohlwollend: Gerade die Täuschung der Behörde führte dazu, dass drei Personen die Einreise und der Aufenthalt in der Schweiz ermöglicht wurde, worauf sie keinen Anspruch hatten und was durchaus weitreichende Konsequenzen, namentlich finanzieller Natur, hat. Das Vorgehen des Beschuldigten war auch durchaus egoistisch, ging es doch ausschliesslich um seine Interessen sowie diejenigen seiner Familienangehörigen. Dennoch ist die vorinstanzliche Bemessung der Einsatzstrafe noch vertretbar und zu übernehmen.

E. 1.6

Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz den Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten angeführt, worauf zu verweisen ist (Urk. 63 S. 30 ff.) Im Rahmen der Berufungsverhandlung wurde aktualisiert, dass der jüngste Sohn des Beschuldigten, D._____, mittlerweile nicht mehr in der Domini-

- 16 - kanischen Republik bei der Mutter, sondern hier in der Schweiz beim Beschuldigten und seiner Frau lebt. Sodann erklärte der Beschuldigte, die Höhe der ausgerichteten IV-Rente sei abhängig davon, wie viele der Kinder sich gerade in Ausbildung befänden, zeitweise seien es vier gewesen, zeitweise fünf. Derzeit erhalte er für sich persönlich eine IV-Rente von Fr. 2'294.-- und für vier Kinder je Fr. 917.--. Gesundheitlich gehe es ihm momentan nicht gut. Vor rund vier Wochen habe er erneut eine Streifung erlitten, aufgrund derer er immer noch Beeinträchtigungen spüre (Urk. 81 S. 1 ff.). Die persönlichen Verhältnisse wirken strafzumessungsneutral. Eine gesteigerte Strafeempfindlichkeit weist der Beschuldigte nicht auf. Ein günstiges Nachtatverhalten im Sinne von Reue oder Einsicht liegt nicht vor. Die Sachbeschädigung leugnet der Beschuldigte, betreffend die Täuschung der Behörden macht er einen nicht überzeugenden Entschuldigungsgrund geltend, die versuchte Nötigung der Sozialbehörden bezeichnet er persönlich heute zwar als Fehler, lässt aber durch seinen Verteidiger dennoch einen Freispruch beantragen. Der Beschuldigte weist zwei – nicht einschlägige – Vorstrafen auf (Urk. 67). Die aktuell zu beurteilenden Taten beging er während der laufenden Probezeit der zweiten Vorstrafe und teilweise während laufendem Strafverfahren. Dies wirkt sich merklich strafferhöhend aus.

E. 1.7

Wie die Vorinstanz angesichts dieser Täterkomponente schliessen konnte, die strafmindernden Elemente würden die strafferhöhenden überwiegen, woraus eine Reduktion der nach der Beurteilung der Tatkomponente bemessenen hypothetischen Einsatzstrafe von 120 Tagessätzen auf 100 Tagessätze Geldstrafe resultierte (Urk. 63 S. 33), ist nicht nachvollziehbar. Da einzig der Beschuldigte das vorinstanzliche Urteil anfecht, hat es jedoch schon aus prozessualen Gründen dabei sein Bewenden (Art. 391 Abs. 2 StPO).

E. 2

Die 46 Tage erstandene Haft sind an die Geldstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB).

E. 3

Die Vorinstanz hat die Tagessatzhöhe unter Verweis auf die in der Täter- komponente ausführlich dargestellten persönlichen Verhältnisse des Beschuldig-

- 17 - ten bei Fr. 30.-- angesetzt (Urk. 63 S. 33 f.; Art. 34 Abs. 2 StGB). Die ist als angemessen zu bestätigen.

E. 4

Die Vorinstanz hat zutreffend die getrübe Legalprognose des Beschuldigten gemäss dem über ihn erstellten fachärztlichen Gutachten (Urk. 10/10) sowie den verwirkten Vorstrafen (Urk. 67) geschildert, als konsequente Folge die Ge- währung des bedingten Vollzugs der mit Entscheid der Staatsanwaltschaft See/Oberland, Uster vom 4. April 2011 ausgefallenen Geldstrafe widerrufen (Art. 46 Abs. 1 StGB), die Hälfte der aktuell auszufällenden Geldstrafe vollziehbar erklärt (Art. 43 StGB) und den Vollzug der verbleibenden Hälfte unter Ansetzung einer nicht minimalen Probezeit von vier Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB) bedingt aufge- schoben (Urk. 63 S. 34-37). All dies ist korrekt begründet und als angemessen zu bestätigen. Die Verteidigung hat im übrigen an der Hauptverhandlung wie in der Berufungs- erklärung ausdrücklich davon abgesehen, substantiierte Anträge zum Sanktions- punkt zu stellen und zu begründen (Urk. 52 S. 2; Urk. 65, Urk. 82).

E. 5

Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten die Weisung erteilt, sich während der Probezeit des bedingt aufgeschobenen Strafteils einer psychotherapeutischen Behandlung zu unterziehen und das Amt für Justizvollzug mit der entsprechenden Kontrolle der Therapie beauftragt (Urk. 63 S. 42). Zur Begründung wurde erwogen, die seitens der Anklagebehörde beantragte Be- handlung erscheine sinnvoll, zumal der Beschuldigte aufgrund der Erkenntnisse aus dem Forensisch-Psychiatrischen Gutachten an einer organischen Persönlich- keitsstörung leide, eine Therapie nicht grundsätzlich ablehne und jeweils freiwillig in die psychotherapeutische Behandlung bei Dr. med. E._____ gegangen sei, womit zu erwarten sei, dass er sich auch künftig in die psychotherapeutische Be- handlung begeben werde, was er an der Hauptverhandlung bestätigt habe. Auf- grund der gemachten Erfahrungen sei von einer legalprognostisch positiven Wir- kung der Behandlung auszugehen (Urk. 63 S. 38 f.).

- 18 - Im zitierten fachärztlichen Gutachten wird dem Beschuldigten zwar – überzeu- gend – eine Massnahmebedürftigkeit attestiert und es wird eine ambulante Mass- nahme im Sinne von Art. 56 und 63 StGB empfohlen (Urk. 10/10 S. 61 ff.). Aller- dings datiert das Gutachten bereits vom August 2014. Beim Beschuldigten haben sich gewisse stabilisierende Veränderungen eingestellt, so die Gewährung einer IV-Rente, und die Anklagebehörde geht in ihren Anträgen selber davon aus, die Anordnung einer Weisung sei ausreichend, um dem Beschuldigten eine – be- schränkt – günstige Prognose stellen zu können (Urk. 63 S. 2). Sie beantragt auch im Berufungsverfahren ausdrücklich die Bestätigung der vorinstanzliche Re- gelung (Urk. 73). Im Rahmen eines anderen gegen den Beschuldigten geführten und mit bereits vorstehend zitiertem Urteil der Kammer vom 27. Oktober 2016 rechtskräftig erledigten Strafverfahrens (Geschäft-Nr. SB160172; vgl. Urk. 79 S. 2) wurde zudem am 19. Mai 2015 ein fachärztliches Ergänzungsgutachten über den Beschuldigten erstellt (Urk. 80), welches die Anordnung einer ambulan- ten Massnahme als nicht sinnvoll beurteilt, jedoch die Fortsetzung der freiwillig begonnenen Therapie bei Dr. E._____ empfiehlt (Urk. 80 S. 47). Eine entspre- chende Weisung wurde dem

Beschuldigten bereits im Urteil der Kammer vom 27. Oktober 2016 erteilt (Urk. 79 S. 2). Die Anordnung einer Weisung während laufender Probezeit ist somit auch im vorliegenden Verfahren zu bestätigen. IV. Kosten 1. Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kostenaufgabe zu bestätigen (Art. 426 StPO). 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.-- festzu- setzen. Der amtliche Verteidiger ist entsprechend seiner Honorarnote (Urk. 83), zuzüglich des für die Berufungsverhandlung entstandenen Aufwands, mit Fr. 2'826.05 aus der Gerichtskasse zu entschädigen. 3. Im Berufungsverfahren unterliegt der appellierende Beschuldigte vollum- fänglich. Daher sind ihm die Kosten dieses Verfahrens, exklusive die Kosten der amtlichen Verteidigung, aufzuerlegen (Art. 428 StPO). Die Kosten der amtlichen

- 19 - Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen unter Vorbehalt einer Rückforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung Einzelgericht, vom 28. Oktober 2016 sowie das Nachtragsurteil vom 30. No- vember 2016 wie folgt in Rechtskraft erwachsen sind: 1. - 5. [...]

E. 6

Es wird vorgemerkt, dass der Beschuldigte die Schadenersatzforderung der Privatklägerin 1 dem Grundsatz nach anerkannt hat. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wird die Privat- klägerin 1 auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

E. 7

Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf: Fr. 1'800.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'500.00 Gebühr Anklagebehörde Fr. 12'601.30 Auslagen Untersuchung Fr. 7'500.00 amtliche Verteidigung (Akontozahlung) Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten. 7.a [...]

E. 8

Rechtsanwalt Dr. iur. X. _____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Ver- teidiger des Beschuldigten mit Fr. 7'620.- (inkl. MWST, Fr. 15'120.- abzüglich Vorschuss Fr. 7'500.-) entschädigt.

E. 9

[...]

E. 10

(Mitteilungen)

E. 11

(Rechtsmittel) 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 20 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A. _____ ist schuldig – der versuchten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, – der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB sowie – der Täuschung der Behörden im Sinne von Art. 118 Abs. 1 AuG. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu Fr. 30.-, wovon 46 Tagessätze als durch Untersuchungshaft geleistet gelten. 3. Diese Geldstrafe ist im Umfang von 50 Tagessätzen (abzüglich der bereits als durch Untersuchungshaft geleistet geltenden 46

Tagessätze) innert der von der Inkassobehörde anzusetzenden Frist zu bezahlen. Der Vollzug der restlichen Geldstrafe von 50 Tagessätzen wird aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre festgesetzt. 4. Für die Dauer der Probezeit wird dem Beschuldigten die Weisung erteilt, sich einer psychotherapeutischen Behandlung zu unterziehen. Mit der Kontrolle der Therapie wird das Amt für Justizvollzug beauftragt, welches als ermächtigt gilt, Auskünfte über die regelmässigen Besuche der Behandlung des Beschuldigten einzuholen. 5. Die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 4. April 2011 bedingt ausgefallte Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 90.– wird vollzogen. 6. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 7.a und 9.) wird bestätigt.

- 21 - 7. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'826.05 amtliche Verteidigung. 8. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 9. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (versandt) – die Staatsanwaltschaft See/Oberland (versandt) – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste betreffend Dispositiv-Ziffer 4 (versandt) – die Privatklägerin Kantonspolizei Zürich im Dispositiv-Auszug des Beschlusses (versandt) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft See/Oberland – das Staatssekretariat für Migration – das Bundesamt für Polizei – den Nachrichtendienst des Bundes und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste betreffend Dispositiv-Ziffer 4 – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und Formular B – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" – die Staatsanwaltschaft See/Oberland betr. Unt. Nr. C-3/br/2011/221.

- 22 - 10. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 27. März 2017 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. iur. F. Bollinger lic. iur. A. Boller Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.